

MERKBLATT - KONFORMITÄTSERKLÄRUNGEN FÜR GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE

Was sind Gebrauchsgegenstände?

Gemäss der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung fallen nachfolgende Materialien und Gegenstände unter die Bezeichnung «Gebrauchsgegenstände»:

- **Bedarfsgegenstände:** Gegenstände und Materialien,
 - die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
 - bei denen erwartet werden kann, dass sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, oder
 - die dazu bestimmt sind, ihre Bestandteile an Lebensmittel abzugeben;
- **Kosmetische Mittel** und andere Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen, die nach ihrer Bestimmung äusserlich mit dem Körper, mit den Zähnen oder den Schleimhäuten in Berührung kommen;
- **Utensilien und Farben für Tätowierungen und Permanent-Make-up;**
- **Kleidungsstücke, Textilien** und andere Gegenstände, die nach ihrer Bestimmung mit dem Körper in Berührung kommen;
- **Spielzeug** und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind;
- **Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge** und **Scherzartikel;**
- **Aerosolpackungen**, die Lebensmittel oder andere Gebrauchsgegenstände enthalten;
- **Gegenstände und Materialien**, die **zur Ausstattung und Auskleidung von Wohnräumen** bestimmt sind, soweit sie nicht anderen produktspezifischen Gesetzgebungen unterstellt sind;
- **Wasser, das dazu bestimmt ist**, in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, **mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen**, und das nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden, wie namentlich das Dusch- und Badewasser in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.

Was ist eine Konformitätserklärung?

Eine Konformitätserklärung ist eine schriftliche Bescheinigung, dass der entsprechende Gebrauchsgegenstand den für ihn relevanten rechtlichen Anforderungen entspricht. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden Konformitätserklärungen auch «Declaration of Compliance» oder «Declaration of Conformity» (kurz: DoC) genannt.

Für welche Materialien und Gegenstände ist eine Konformitätserklärung erforderlich?

Materialien und Gegenstände, für die rechtlich eine schriftliche Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, sind folgende:

- Bedarfsgegenstände (Lebensmittelkontaktmaterialien), im Speziellen:
 - Bedarfsgegenstände aus Kunststoff
 - Bedarfsgegenstände aus rezykliertem Kunststoff
 - Bedarfsgegenstände aus Keramik, Glas, Email und ähnliche Materialien
 - Aktive und intelligente Materialien
 - Bedarfsgegenstände aus Zellglasfolie
- Spielwaren
- Kosmetika (Produktinformationsdatei)
- Gegenstände mit Humankontakt, im Speziellen: Afokale (brennpunktlose) kosmetische Kontaktlinsen

Nicht für alle Gebrauchsgegenstände existiert eine rechtliche Vorgabe in der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung, dass eine Konformitätserklärung vorliegen muss. Für solche Materialien und Gegenstände muss jedoch durch geeignete Dokumentationen, auch im Rahmen der Selbstkontrolle gemäss Art. 75 LGV, nachgewiesen werden, dass diese Gegenstände unbedenklich sind (Art. 49, 61 und 66 LGV, Art. 3 VKos). Dies

kann in Form von geeigneten Untersuchungen und Analysen sowie über Herstellerzertifikate oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen und durch die allgemeine gute Herstellungs- und Hygienepaxis sichergestellt werden.

Welche Informationen müssen generell in einer Konformitätserklärung enthalten sein?

Welche Informationen eine Konformitätserklärung liefern muss, hängt vom jeweiligen Gebrauchsgegenstand ab und ist in den einzelnen Verordnungen geregelt. Generell muss eine Konformitätserklärung so beschaffen sein, dass sie Antworten auf folgende Fragen liefert:

- Wer hat die Konformitätserklärung ausgestellt? (Name und Adresse)
- Um welchen Gebrauchsgegenstand handelt es sich? (Artikelnummer, Chargennummer, Fotos, EAN Code, genaue Beschreibung des Artikels in Aussehen und Verwendungszweck)
- Aus welchen Materialien wurde der Gebrauchsgegenstand hergestellt? (z.B. Porzellan, Verbundmaterial aus LDPE/Alu/PET)
- Sind alle relevanten rechtlichen Grundlagen für den Gebrauchsgegenstand genannt? (Auflistung aller relevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc., welche dazu dienen die Konformität des Gegenstandes zu beweisen)
- Wann wurde die Konformitätserklärung ausgestellt? (Datum, Dokumentennummer)
- Wer hat die Konformitätserklärung unterzeichnet? (Funktion des Unterschreibenden)

Bei der Erstellung einer Konformitätserklärung ist darauf zu achten, dass die aktuell gültigen Fassungen der entsprechenden Rechtstexte zitiert und angewendet werden. Die Änderungen der Gesetzestexte gilt es deshalb grundsätzlich zu verfolgen. Bei Änderungen die für die Konformität des Gebrauchsgegenstandes relevant sind, ist die Konformitätserklärung zu erneuern. Über Änderungen im Lebensmittelgesetz kann sich wie folgt informiert werden:

- [Vernehmlassungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\)](#)
- Veröffentlichungen im [Amtsblatt der EU Kommission](#)

Welche inhaltlichen Vorgaben für Konformitätserklärungen gibt es in der Schweizer Lebensmittelgesetzgebung?

Kategorie	Material/Gegenstand	Rechtlich vorgegebener Inhalt
Bedarfsgegenstände	Kunststoffe	Anhang 3 Bedarfsgegenständeverordnung
	Rezyklierte Kunststoffe	Art. 20 Bedarfsgegenständeverordnung
	Keramik	Keine inhaltliche Vorgabe in der Schweiz aber in der EU: Anhang III RL 84/500/EWG
	Aktive und intelligente Materialien	Anhang 12 Bedarfsgegenständeverordnung
Kosmetische Mittel	Alle	Keine Konformitätserklärung sondern eine Sicherheitsbewertung mit Produktinformationsdatei (Verordnung über kosmetische Mittel)
Spielwaren	Alle	Anhang 6 Spielwarenverordnung (VSS)
Gegenstände mit Humankontakt	Afokale (brennpunktlose) kosmetische Kontaktlinsen	Art. 12 Verordnung über Gegenstände mit Humankontakt

Weitere Informationen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

- [Gebrauchsgegenstände](#)
- [Lebensmittelgesetzgebung](#)

